

Verkehrsregelung im Werksgelände Holthausen

VA 150-T
Version 07-2024

Inhalt

1	Zweck	2
2	Geltungsbereich	2
3	Begriffe und Abkürzungen	3
4	Zuständigkeiten	3
5	Verkehrsregelung im Werksgelände	3
5.1	Straßenverkehrsordnung	3
5.2	Höchstgeschwindigkeit	3
5.3	Vorfahrt	3
5.4	Parken	4
5.5	Anschnallpflicht	4
5.6	Schienenverkehr	4
5.7	Externe Speditionen	4
5.8	Fahrradfahrer	4
5.9	Verboten ist das Befahren des Standortes mit	4
6	Ausnahmen und Sonderregelungen	5
6.1	Abweichende Bodenmarkierungen und Bedeutung gemäß StVO	5
6.1.1	Halteverbot	5
6.1.2	Dreieckslinie, (Haifischzähne)	5
6.2	Anhänger	5
6.3	Rangierarbeiten mit Hilfsfahrzeugen	6
6.4	Sonderfahrten	6
6.5	Schwertransporte	6
6.6	Bauhilfsfahrzeuge, Flurförderzeuge und Elektrokarren	6
6.6.1	Stapler im Werkverkehr	7
6.6.2	Fahrzeuge bis 25 km/h (Elektrokarre)	7
6.7	Fahrzeuge ohne amtliche Zulassung	7
6.8	Abstellen von Fahrzeugen im Bereich von Gleisanlagen	8
6.9	Regelung zur Ein- und Ausfahrt für Fremdwerker	8
7	Signalanlagen im Verkehrsbereich	8
8	Unfälle mit Personen- und/oder Sachschäden	9
8.1	Unfälle mit Personenschäden	9
8.2	Unfälle mit Sachschäden	9

9	Hinweise	9
9.1	Rauchverbot	9
9.2	Betreten von Betriebsanlagen	10
9.3	Mitbringen von fremden Personen	10
9.4	Sicherung des Ladegutes	10
9.5	Mobilfunkgeräte	10
10	Anweisungsrechte	10
11	Mitgeltende Dokumente.....	11
11.1	Zitierte Dokumente	11
12	Dokumentation	11
12.1	Frühere Ausgaben	11
12.2	Aufbewahrung	11
13	Verteiler	11
14	Genehmigung	11

Anhänge und Anlagen: Merkblatt für LKW-Fahrer

Herausgeber:
Standortleiter Holthausen

Ersteller: Arbeitskreis Werkverkehr
Holger Traugott
Ulrike Götz

1 Zweck

Es ist in allgemeinen Vorschriften nicht eindeutig festgelegt, ob und inwieweit auf privaten Grundstücken, die von Verkehrsmitteln vieler Art benutzt werden, die Regeln des öffentlichen Verkehrs Geltung haben. Im Interesse der Sicherheit und eines reibungslosen Ablaufs des Verkehrs soll diese Richtlinie Klarheit schaffen. Es sollen ferner Verhaltensweisen aufgezeigt werden, die bei Auftreten von Personen- und/oder Sachschäden schnelle Hilfe gewährleisten und die Rechte Geschädigter sichern helfen.

2 Geltungsbereich

Die Verfahrensanweisung hat Gültigkeit für das Werksgelände in Holthausen und der dort ansässigen Unternehmen. Das Werksgelände wird durch die Einfriedung begrenzt. Dem Werksgelände gleichzusetzen sind außenliegende Plätze, die als Parkplätze der Firma Henkel gekennzeichnet sind.

3 Begriffe und Abkürzungen

UVV Unfallverhütungsvorschrift
AK Arbeitskreis
VA Verfahrensanweisung
KNSL Konzern Notruf und Serviceleitstelle

4 Zuständigkeiten

Fachlich zuständige Ansprechstelle ist der AK Werkverkehr

Der Arbeitskreis ist für den Inhalt der Richtlinie verantwortlich.

5 Verkehrsregelung im Werksgelände

5.1 Straßenverkehrsordnung

Im Werksgelände sowie auf allen Parkplätzen der Firma Henkel werden die Vorschriften und die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) mit den in Abschnitt 6 genannten Ausnahmen und Sonderregelungen angewendet.

Eine Beschilderung, Reservierung von Parkplätzen und Parkflächen, erfolgt zentral über den Werkschutz. (Verkehrsdienst@henkel.com / Tel. 2012). Anderweitig angebrachte Schilder entgegen der bestehenden Regelungen werden entfernt.

5.2 Höchstgeschwindigkeit

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit ist für alle Werkstraßen und sonstigen Verkehrsflächen (z.B. Lagerplätze, unbefestigte Verkehrswege und Parkplätze) auf 30 km/h festgelegt, wenn keine andere Geschwindigkeit ausgeschildert ist. Die Einhaltung der Geschwindigkeitsregelung wird durch den Werkschutz geprüft und Zuwiderhandlungen erfasst.

5.3 Vorfahrt

An Kreuzungen und Einmündungen hat grundsätzlich Vorfahrt, wer von rechts kommt (ausgenommen Schienenverkehr, siehe Abschnitt 5.5, oder bei entsprechender Beschilderung). Einmündungsbereiche, die besondere Aufmerksamkeit erfordern, sind durch weiße Dreiecke auf der Fahrbahn gekennzeichnet.

5.4 Parken

Das Parken ist ausschließlich in ausgewiesenen Parkflächen erlaubt.

5.5 Anschnallpflicht

Sicherheitsgurte sind bestimmungsgemäß zu benutzen.

5.6 Schienenverkehr

Der Schienenverkehr hat im Werksgelände Vorrang.
Es ist zu beachten, dass in Einbahnstraßen der Schienenverkehr in beide Richtungen verkehren kann.

5.7 Externe Speditionen

Externe Speditionen werden bei der Anmeldung des Fahrzeugs per Informationsblatt (s. Anhang) mehrsprachig auf die besonderen Regelungen am Standort hingewiesen.

5.8 Fahrradfahrer

Fahrradfahrer müssen ab dem 1.9.2019 einen ordnungsgemäß auf dem Kopf befestigten Radfahrschutzhelm (gemäß DIN Norm 1078) tragen. Sie sollen die Fahrradwege benutzen und müssen die vorgeschriebene Fahrtrichtung einhalten, auf Straßen ohne Fahrradweg rechts hintereinanderfahren, bei Dunkelheit oder schlechten Sichtverhältnissen ist die Beleuchtung einzuschalten.

Bei entsprechender Witterung ist das Fahrrad-Fahrverbot zu beachten.

Die bauliche Beschaffenheit des Fahrrades muss so gegeben sein, dass ein fester Stand jederzeit möglich ist. Das Fahrrad muss bei Benutzung verkehrssicher sein.

5.9 Verboten ist das Befahren des Standortes mit

Liege-Fahrrädern / Sitzfahrrädern (Trikes oder ähnliche Modelle),, Skateboards, Inlinern, Kick-Boards, Hoverboards, sowie Elektro-Scootern oder anderen ähnlichen Freizeit-Sportgeräten.

Sogenannte S-Pedelecs / E-Bikes (mit Versicherungsschild) sind für Fahrradwege nicht zugelassen und müssen auf der Straße fahren. Das Tragen eines geeigneten Schutzhelms ist gesetzlich verpflichtend. Ein Fahrradschutzhelm ist dafür nicht geeignet.

6 Ausnahmen und Sonderregelungen

6.1 Abweichende Bodenmarkierungen und Bedeutung gemäß StVO

6.1.1 Halteverbot

Feuerwehrebewegungszonen sind frei zu halten; Parken ist unzulässig. Zuwiderhandlungen werden durch den Werkschutz erfasst und je nach Sachlage wird das Fahrzeug kostenpflichtig abgeschleppt. Gelb schraffierte Flächen sind nicht zu befahren außer bei Be- und Entladungen. Nichtberechtigtes Parken auf gesondert ausgewiesenen Parkplätzen und -flächen wird durch den Werkschutz erfasst und kann bei Wiederholung zum kostenpflichtigen Abschleppen und/oder Ausschluss aus dem motorisierten Werksverkehr führen (s. BV und Maßnahmenkatalog).

6.1.2 Dreieckslinie, (Haifischzähne)

An Dreieckslinien (Haifischzähnen) gilt besondere Vorsicht für den Verkehrsteilnehmer, welcher auf diese zufährt. Dort ist mit schlechter Sicht oder Unübersichtlichkeit zu rechnen.

Fußgängerfurt / Fußgängerüberwege

Am Standort haben aufgezeichnete Fußgängerfurten / Fußgängerüberwege NICHT die Bedeutung eines Zebrastrreifens. Sie weisen dem Fußgänger lediglich den zu benutzenden Fußweg. Es besteht an diesen Stellen KEIN Vorrang für den Fußgänger.

Fußgänger haben -soweit vorhanden- die Fußgängerwege und -übergänge zu nutzen. Die Einhaltung wird stichprobenartig durch den Werkschutz geprüft und Zuwiderhandlungen bei Bedarf erfasst.

6.2 Anhänger

Anhänger, die ausschließlich im internen Verkehr eingesetzt sind, dürfen Überbreite haben und entsprechend der Herstellerangaben auch höhere Gewichte transportieren. Diese müssen aber gemäß StVZO ab einem Gewicht 750 kg zul. Gesamtgewicht mit einer lichttechnischen Einrichtung sowie einer Bremsanlage versehen sein.

(§41 Bremsen und Unterlegkeile, §49a Lichttechnische Einrichtung StVZO) UVV Prüfungspflicht siehe 6.6.

Abgestellte Anhänger müssen gegen Wegrollen gesichert werden (Keile, Auflagesicherung), besonders vor Entladevorgängen. Das Gleiche gilt auch für LKW.

6.3 Rangierarbeiten mit Hilfsfahrzeugen

Rangierbewegungen mit Hilfsfahrzeugen werden in Einbahnstraßen in beiden Richtungen durchgeführt unter Verwendung von Warnblinklicht und einer Rundumleuchte. Dies gilt auch für Leerfahrten der Rangierhilfsfahrzeuge. Diese dürfen nur durch unterwiesene Personen betrieben werden.

6.4 Sonderfahrten

Fahrzeuge, die aufgrund ihrer Arbeiten Einbahnstraßen in Gegenrichtung befahren müssen, haben dieses durch eingeschaltetes gelbes Rundumlicht sowie Warnblinklicht anzuzeigen.

Dies gilt nicht bei Fahrten zur Verkürzung von Wegen!

Beispiele: Materialtransporte, breitenabhängige Wege

6.5 Schwertransporte

Schwertransporte sind solche Transporte, deren Fahrzeuge und Züge die nach §§ 32 und 34 StVZO zulässigen Grenzen für die Abmessungen oder das Gesamtgewicht überschreiten (ausgenommen Krane).

Die Schwertransporte dürfen nur mit Sondergenehmigung und/oder in Begleitung durch den Werkschutz Verkehrsdienst erfolgen (Tel. 2012, außerhalb der normalen Arbeitszeit: KNSL Tel. 4410). Die maximale Höhe oder Breite ohne Begleitung durch einen vom Auftraggeber gestellten Begleitkran beträgt 4,9 m.

6.6 Bauhilfsfahrzeuge, Flurförderzeuge und Elektrokarren

Auf den Werkstraßen dürfen Bauhilfsfahrzeuge (z.B. Vierrad-Kleinschlepper) und Flurförderzeuge (z.B. Gabelstapler) betrieben werden, sofern sie der geltenden UVV entsprechen. Die Fahrer solcher Fahrzeuge müssen im Besitz einer entsprechend gültigen Fahrerlaubnis gemäß DGUV 68 sein.

Des Weiteren wird eine Fahrerlaubnis für das Führen von Fahrzeugen bis 25km/h (Elektrokarren) benötigt.

6.6.1 Stapler im Werkverkehr

- Zum Staplerfahren ist eine gesonderte Fahrerlaubnis erforderlich.
- Staplerfahrer sind mindestens jährlich zu unterweisen.
- Stapler, die auf nicht ausreichend beleuchteten Verkehrswegen eingesetzt werden, müssen mit einer Beleuchtung gemäß Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ausgestattet sein.
- Die Geschwindigkeit ist den betrieblichen Verhältnissen anzupassen (Gefährdungsbeurteilung, ggf. Stapler drosseln lassen).
- An unübersichtlichen Stellen (Hallenein- und Ausfahrten) gilt: Schrittgeschwindigkeit.
- Rückhaltesystem benutzen (Sitzgurt, geschlossene Kabine...).
- Halo - Zone beachten (1,5 m Sicherheitszone um ein fahrendes bzw. besetztes FFZ).
- Die Mitnahme von Personen auf FFZ ist grundsätzlich verboten.
- Die Last immer bergseitig führen (Rampen).
- Tägliche Einsatzprüfung durchführen.

6.6.2 Fahrzeuge bis 25 km/h (Elektrokarre)

- Sollte der Fahrer im Besitz eines gültigen Führerscheins sein, reicht eine Unterweisung auf das Fahrzeug
- Sollte der Fahrer keinen gültigen Führerschein besitzen, muss eine qualifizierte Schulung durchgeführt werden. Bei Bedarf können Sie sich bei der Fahrzeugwerkstatt melden.
- Die Geschwindigkeit der Fahrzeuge darf 25 km/h nicht überschreiten, ansonsten ist ein gültiger Führerschein verpflichtend.
- Das Fahrzeug muss mit einer Beleuchtung gem. Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ausgestattet sein
- vor dem Führen des Fahrzeuges ist eine Fahrzeugkontrolle erforderlich
- Die Geschwindigkeit ist den geltenden Beschilderungen anzupassen (bspw. Reduzierung auf 10km/h)
- Die Rückhaltesysteme müssen benutzt werden (Sitzgurt, geschlossene Kabinen etc.)
- Bei Transport von Gegenständen Ladungssicherung beachten
- Die Fahrzeugnutzer sind mindestens jährlich zu unterweisen
-

Der Schulungsnachweis ist auf Verlangen vorzuzeigen.

6.7 Fahrzeuge ohne amtliche Zulassung

Im Werksgelände dürfen Fahrzeuge ohne amtliche Zulassung (also auch ohne amtliches Kennzeichen) betrieben werden. Der Fahrer muss im Besitz einer entsprechend gültigen Fahrerlaubnis sein.

Sie dürfen nur betrieben werden, wenn

- sie den aktuellen UVV entsprechen und betriebssicher sind
- vom Fleetmanagement (Tel. 4766) zentral eine Kennzeichnung vergeben wurde,
- das Fahrzeug mit dieser Nummer gekennzeichnet ist und
- auf dem Nummernschild sichtbar die UVV- Plakette mit Fälligkeitsdatum angebracht ist.

6.8 Abstellen von Fahrzeugen im Bereich von Gleisanlagen

Fahrzeuge müssen so abgestellt werden, dass parkende Fahrzeuge an Gleisanlagen in der Geraden einen Mindestabstand von 1,50 m, gemessen von der Schieneninnenkante, einhalten (an einigen Stellen des Werkes sind Einschränkungen des Sicherheitsabstandes markiert).

Müssen Fahrzeuge auf Gleisanlagen zum Zwecke des Be- oder Entladens abgestellt werden, so sind im Einvernehmen mit der betreffenden Abteilung Sicherungsmaßnahmen zu treffen (Aufstellen von Sh2-Scheiben, telefonische Benachrichtigung des Eisenbahnbetriebes, Tel. 3106, damit dieser Hemmschuhe legt).

6.9 Regelung zur Ein- und Ausfahrt für Fremdwirker

Grundsätzlich sind alle Fahrzeuginsassen vor der Einfahrt in das Werksgelände beim Werkschutz zu melden. Bei Tageseinfahrten ist der Einfahrtgrund zu prüfen.

7 Signalanlagen im Verkehrsbereich

Dieser Teil der Richtlinie gilt für optische Signale, die den Werkverkehr steuern/regeln und innerhalb des Werkes angewendet werden.

Vor Einsatz bedarf es der Abstimmung mit dem Verkehrsdienst (Tel. 2012) zwecks Koordination.

Bedeutung und Einsatzgebiete der verwendeten Lichtsignale:

Optisches Signal (ortsfest installiert)	Bedeutung	Beispielhafte	Einsatzorte	im	Werk
--	-----------	---------------	-------------	----	------

Rotlicht als Dauerlicht: Halt

- vor Kreuzungen Straße/Schiene,
- Ladestellen
- temporäre Sperrungen

gelbes Blinklicht: Achtung Gefahr!
(Wenn erforderlich, mit Hinweis auf Art der Gefahr) Einschränkung des Straßen- und
Regellichtraumprofils

Bei Unstimmigkeiten ist KNSL (Tel. 4410) zu kontaktieren.

8 Unfälle mit Personen- und/oder Sachschäden

Es wird auf die Meldepflicht der Betreiber von Einrichtungen und Anlagen gemäß Gefahrenabwehr und Alarmierungsplan Werk (GAW) und Gefahrenabwehr- und Alarmierungsplan Betrieb (GAB) hingewiesen.

Bei allen Verkehrsunfällen ist außerdem unverzüglich die KNSL (Tel. 4410) zu benachrichtigen.

8.1 Unfälle mit Personenschäden

Bei Unfällen mit Verletzungen muss die KNSL über
(Notruf 112 oder über Handy 0211/797-112) benachrichtigt werden.

8.2 Unfälle mit Sachschäden

Unfälle mit Sachschaden sind unverzüglich der KNSL unter Tel.4410,
drohende Gefahr (Auslaufen des Ladegutes, Feuer, Explosionsgefahr) sofort der KNSL über
Feuermelder oder Notruf 112 oder über Handy 0211/797-112 zu melden.

Aus straf- und versicherungsrechtlichen Gründen darf bei Unfällen von Werksangehörigen mit
Werksfremden die Unfallstelle bis zur Freigabe durch Mitarbeiter des Werkschutzes nicht verändert
werden, sofern die Bergung und Versorgung Verletzter dies nicht erforderlich macht.

9 Hinweise

Das Tragen von Kopfhörern, Headsets und dergleichen ist lediglich gestattet, wenn ein Ohr von den
Tönen und / oder der Akustik unberührt bleibt.

9.1 Rauchverbot

Das auf dem Werksgelände geltende Rauchverbot gilt auch in Fahrzeugen.

9.2 Betreten von Betriebsanlagen

Betriebsanlagen dürfen nur insoweit betreten werden, als dies für die Abwicklung des Auftrages unbedingt erforderlich ist und zwar nur nach den in den jeweiligen Betrieben geltenden Anmeldevorschriften und den zurzeit geltenden Vorschriften für die Benutzung von Mobilfunkgeräten sowie den erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen.

9.3 Mitbringen von fremden Personen

Aus Sicherheitsgründen dürfen Personen, die nicht im Auftrag des Kraftfahrzeughalters (Spediteurs, Unternehmers, Lieferanten usw.) handeln, nicht mit in das Werksgelände hineingenommen werden.

9.4 Sicherung des Ladegutes

Spannketten, Geräte und sonstige Ladeeinrichtungen sind verkehrssicher zu verstauen und gegen Herabfallen besonders zu sichern; Bordwände sind zu schließen (auch bei Kurzstreckenfahrten). Den Anweisungen des Ladepersonals und des Werkschutzes ist Folge zu leisten.

9.5 Mobilfunkgeräte

Der Einsatz von Mobilfunkgeräten ohne entsprechende Freisprecheinrichtungen ist beim Führen von Fahrzeugen gemäß StVO im gesamten Werksgelände untersagt.

10 Anweisungsrechte

Den Anweisungen der Beauftragten des Werkes, insbesondere des Werkschutzes, der Werkfeuerwehr und des Arbeitsschutzes ist unverzüglich Folge zu leisten.

Bei Rangierarbeiten des Eisenbahnbetriebes ist den Anweisungen des Eisenbahnbetriebspersonals Folge zu leisten.

Den Angehörigen des Werkschutzes ist auf Verlangen der Werkausweis, Führerschein bzw. der Fahrausweis für innerbetrieblichen Verkehr (z.B. Flurförderzeuge) vorzuzeigen.

Der Werkschutz ist befugt, Fahrzeuge auf verkehrssicheren Zustand zu überprüfen.

Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung sowie wiederholte Nichtbeachtung der übrigen Regelungen dieser Richtlinie werden disziplinarisch geahndet. (Maßnahmenkatalog)
Falschparker in Feuerwehrebewegungszonen können kostenpflichtig abgeschleppt werden.

11 Mitgeltende Dokumente

11.1 Zitierte Dokumente

StVO Straßenverkehrsordnung
StVZO Straßenverkehrszulassungsordnung

12 Dokumentation

12.1 Frühere Ausgaben

RL 150-T Ausgabe März 1990
RL 150-T Ausgabe Oktober 1995
VA 150-T Ausgabe Januar 2008
VA 150-T Ausgabe Juni 2013
VA 150-T Ausgabe Dezember 2017
VA 150-T Ausgabe September 2019
VA 150-T Ausgabe März 2023

12.2 Aufbewahrung

Die Aufbewahrungsfrist beträgt 5 Jahre nach Verlust der Gültigkeit.

13 Verteiler

Diese Richtlinie wird vom AK Werkverkehr verteilt und ist im Sharepoint Occupational Safety einzusehen.

14 Genehmigung



Merkblatt für LKW-Fahrer Ordnungs-, Sicherheits-, Verhaltensregeln

Auf dem Werksgelände gelten die Regelungen der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Daher gilt:

Schienenverkehr hat Vorrang!

Bitte beachten Sie die Vorfahrtsregel „rechts vor links“!

Be- und Entladung

Rangieren und das Anfahren an die Be- und Entladestellen hat in Schrittgeschwindigkeit zu erfolgen.



Ladestellen mit rotem Signal dürfen nicht befahren werden!

Beachten Sie:

Selbstständiges Be- oder Entladen ist verboten!

Die persönlichen Schutzausrüstungen (Schutzbrille, Schutzschuhe, Schutzhelm und Schutzhandschuhe) sind zu tragen und die Sicherheitseinrichtungen zu benutzen!

- Motor ausschalten.
- Handbremse anziehen.
- LKW bzw. Anhänger mit Unterlegkeilen gegen Wegrollen sichern.
- Auflieger bzw. Container zusätzlich abstützen.
- Das Rauchverbot gilt auch im Fahrzeuginnenraum.

Verständigen Sie sich vorab mit dem Ladepersonal über den Arbeitsablauf!

Den Anweisungen des Ladepersonals ist Folge zu leisten.

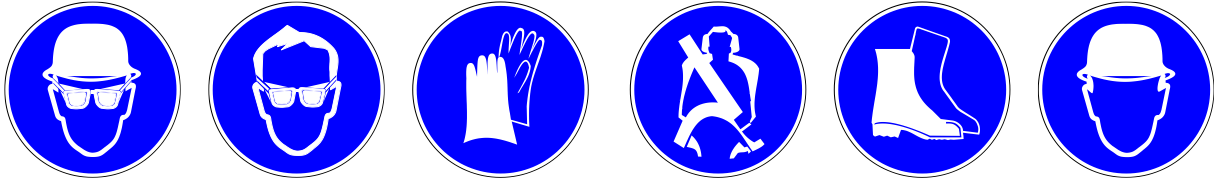
Achtung Gabelstaplerverkehr!

Halten Sie sich dort nur zur Kontrolle nach der Be- und Entladung auf!

Vor Antritt der Fahrt ist die gesetzlich vorgeschriebene Abfahrtskontrolle vorzunehmen und das Fahrzeug nur nach Freigabe zu bewegen. Alle Domdeckel und Armaturen sind auf Verschluss zu kontrollieren!

Fahrzeug ist in technisch einwandfreiem Zustand.
Die persönliche Schutzausrüstung wird mitgeführt.

Datum / Unterschrift Fahrer



Mémo pour camionneurs
Ordre de sécurité et comportement en enceinte de l'usine de Henkel Holthausen

Basé en règlement du **Straßenverkehrsordnung (StVO)**
(code de la route)

Regardez s.v.p:

La circulation ferroviaire marche en avant tous les temps!!!
De toute façon, il faut qu'à droit avant à gauche!

Approchez la zone de chargement en marche!









N'approchez pas les stations de chargement avec le feu rouge!

Chargement et déchargement

Regardez s.v.p:

Ne chargez/déchargez jamais même !!!

-  **Arrêtez le moteur!!**
-  **Tirez le frein a main.**
-  **Utilisez votre équipement protecteur!!**
-  **Sécurisez le camion et la remorque avec un taquet contre rouler !!**
-  **Additionnel, appuyez la remorque.**
-  **En fin, contacter le personnel du magasin et accordez votre violons a cette séquence de travail !**

Prenez garde aux chariots élévateurs !!

N'entrez pas la zone de chargement sans votre équipement protecteur et restez seulement pour le test après chargement/déchargement !
Ne quittez pas sans le test d'épreuve imposée et le message de libération !

La véhicule est a un état impeccable et en bon état de marche.
L'équipement protecteur personnel est emmené .

Date / Signature